

Leitlinien zur Vermittlung durch den Vorstand der Kammer

1. Grundsätze

Gem. § 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) obliegt dem Kammervorstand auf Antrag

a) die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern (also zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten)

und

b) die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern.

2. Die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten

Die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten ist Ausprägung des Dienstleistungsgedankens der deutschen Rechtsanwaltskammern. Vermittlung bei Streitigkeiten ist darüber hinaus Ausdruck von Selbstverwaltung: Wo es gelingt, bei einem Streit zu vermitteln, muss der Staat nicht eingeschaltet werden.

Jede Konfliktpartei (der Rechtsanwalt ebenso wie der Mandant) hat die Möglichkeit, bei dem Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer eine Vermittlung zu beantragen. Der Vorstand bestimmt unter Berücksichtigung der eventuell erforderlichen fachlichen Kompetenz einen Vermittler. Dieser gehört immer dem Vorstand an und unterliegt damit einer strikten Verschwiegenheitspflicht. Der Vermittler setzt sich mit den Parteien in Verbindung und bestimmt in eigener Verantwortung die weiteren Schritte, also das Verfahren. Der Vermittler hat keine Befugnis, den Streit (wie ein Richter) zu entscheiden. Allerdings kann und wird er Vorschläge zur Konfliktbeilegung unterbreiten.

3. Die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer

Hier gilt grundsätzlich dasselbe wie bei Konflikten zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten. Unter Umständen erscheint es sinnvoll, schon in einem frühen Stadium, also dann, wenn sich ein Konflikt erst abzeichnet, um Vermittlung nachzusuchen.